

# Vorwort

Die ins Dreisäulen-Konzept der sozialen Sicherheit in der Schweiz eingebettete berufliche Vorsorge (2. Säule) ist ein bewährtes Erfolgsmodell. Das Konzept gilt auch im Ausland als vorbildlich. Die Finanzierungsverfahren der Umlage (1. Säule) und der Kapitaldeckung (2. und 3. Säule) ergeben einen anerkanntermassen ausgleichenden Mix.

Den unbestrittenen Chancen der beruflichen Vorsorge stehen auch Herausforderungen gegenüber. Die weiter zunehmende Lebenserwartung und die seit über 10 Jahren tiefen Zinsen am Kapitalmarkt wirken sich negativ auf die Finanzierung der beruflichen Vorsorge aus. Es gilt, die berufliche Vorsorge an neue Rahmenbedingungen und an sich verändernde Wertvorstellungen in Wirtschaft und Gesellschaft anzupassen. Die Leistungen der einzelnen Sozialversicherungszweige sind aufgrund ihrer unterschiedlichen Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte auch zu wenig aufeinander abgestimmt. Die heute aufwändige und kostspielige Koordinations- und Überentschädigungsregelung ist daher ebenfalls überprüfungswürdig. Da gewisse Parameter wie beispielsweise der BVG-Umwandlungssatz im Gesetz festgelegt sind, erweisen sich Veränderungen im direktdemokratischen Prozess als schwieriges Unterfangen. Dies hat die Volksabstimmung über die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes auf 6.4 Prozent vom 7. März 2010 gezeigt. Die fehlende Kompensation, die dem Erhalt der Ersatzquote aus 1. und obligatorischer 2. Säule dienen sollte, war für das negative Abstimmungsergebnis wesentlich mitverantwortlich. Das Ergebnis ist auch durch die zeitliche Überlagerung mit der noch laufenden Senkung des BVG-Umwandlungssatzes von 7.2 Prozent auf 6.8 Prozent begünstigt worden.

Ein Redaktorenteam<sup>1</sup> erfahrener Fachleute der beruflichen Vorsorge und der Kollektivlebensversicherung beschäftigt sich seit längerem mit der Fragestellung einer nachhaltigen Finanzierung der beruflichen Vorsorge und den erforderlichen rechtlichen Anpassungen. Dabei muss die Ersatzquote aus 1. und obligatorischer 2. Säule zur Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung weiterhin gewährleistet sein. Das Team ist sich darüber im Klaren, dass es keine Patentlösung gibt. Deshalb unterbreitet es Lösungsvorschläge. Es liegt an den Sozialpartnern Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Hauptakteure der 2. Säule sowie an der Politik, sich für den erfolgversprechendsten Lösungsweg zu entscheiden. Wenn es gelingt, mit folgenden Vorschlägen die Diskussion über die Weiterentwicklung der beruflichen Vorsorge auf sachlicher Basis in Gang zu bringen, ist das Ziel erreicht.

<sup>1</sup> Othmar Baumann, lic. iur., AXA Winterthur; Andri Gross, Aktuar SAV, Zurich; Jörg Kistler, Dr. phil., Swiss Life; Felix Schmidt, Aktuar, Basler; Arnold Schneiter, Aktuar SAV und PK-Experte; Andreas Zingg, lic. oec. publ., Swiss Life.



# Leistungs- und Finanzierungskonzept

## 1 Verfassungsauftrag

Die im Umlageverfahren finanzierte Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (1. Säule) und die im Grundsatz im Kapitaldeckungsverfahren finanzierte berufliche Vorsorge (2. Säule)<sup>2</sup> sichern gemeinsam sowohl die Existenz als auch die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise.<sup>3</sup>

In der 1. Säule werden die Altersrenten im Wesentlichen mit den Beiträgen der Aktiven finanziert. Die starke Veränderung des Altersaufbaus der Gesellschaft erschwert deren Finanzierung künftig erheblich.

In der 2. Säule finanziert jede versicherte Person zusammen mit dem Arbeitgeber seine eigene Altersleistung. Die berufliche Vorsorge basiert auf der individuellen Äquivalenz von Beitrag und Leistung.<sup>4</sup> Die im Kapitaldeckungsverfahren finanzierte 2. Säule ist aber dem Einfluss der Geldwertentwicklung ausgesetzt.

Über die unter Mitwirkung der Arbeitgeber finanzierte 1. und 2. Säule hinaus haben in der Schweiz steuerpflichtige Erwerbstätige die Möglichkeit, in der 3. Säule flexibel und individuell zusätzliche Altersleistungen anzusparen. Die Abzugsfähigkeit der Beiträge der Säule 3a vom Einkommen und die Besteuerung der Leistungen bei Fälligkeit kommen analog zur beruflichen Vorsorge faktisch einem Steueraufschub gleich.

Mit der Einführung des Obligatoriums der beruflichen Vorsorge hat der Gesetzgeber das Leistungsziel konkretisiert. Nach heutigem Verständnis soll die Brutto-Ersatzquote im Rahmen des Obligatoriums bei kleinen Einkommen bis 80 Prozent und bei mittleren Einkommen zirka 60 Prozent decken.

OECD und Weltbank attestieren dem Dreisäulen-Konzept der Schweiz im internationalen Vergleich eine umfassende und leistungsfähige Alters- und Risikoversorge. Allerdings liegt die durchschnittliche Brutto-Ersatzquote in der Schweiz bereits heute marginal unter den OECD-Durchschnittswerten.<sup>5</sup> Nach Auffassung der Autoren gilt es daher, dieses Leistungsniveau auch künftig mindestens zu halten, wenn nicht sogar leicht zu erhöhen.

## 2 Bestehende gesetzliche Grundlagen

### Lohnbereich<sup>6</sup>

Obligatorisch sind alle in der Schweiz erwerbstätigen Arbeitnehmenden in der beruflichen Vorsorge versichert, sofern ihr Lohn die Eintrittsschwelle übersteigt. Diese liegt bei CHF 20 880, beziehungsweise 75 Prozent der maximalen AHV-Altersrente.

Als Grundlage für die Berechnungen aller Vorsorgeleistungen dient der koordinierte Jahreslohn. Er entspricht dem AHV-Jahreslohn reduziert um einen Koordinationsbetrag. Dieser beträgt CHF 24 360, beziehungsweise 7/8 der maximalen AHV-Altersrente. Der Koordinationsbetrag dient dem Zusammenspiel mit der 1. Säule. Der bereits versicherte Lohn teil soll nicht noch einmal durch das Obligatorium der beruflichen Vorsorge abgedeckt werden.

Das Obligatorium der beruflichen Vorsorge deckt AHV-Jahreslöhne bis CHF 83 520, beziehungsweise das Dreifache der maximalen AHV-Altersrente ab. Der maximal versicherte (koordinierte) BVG-Jahreslohn beträgt damit CHF 59 160 (CHF 83 520 abzüglich CHF 24 360).

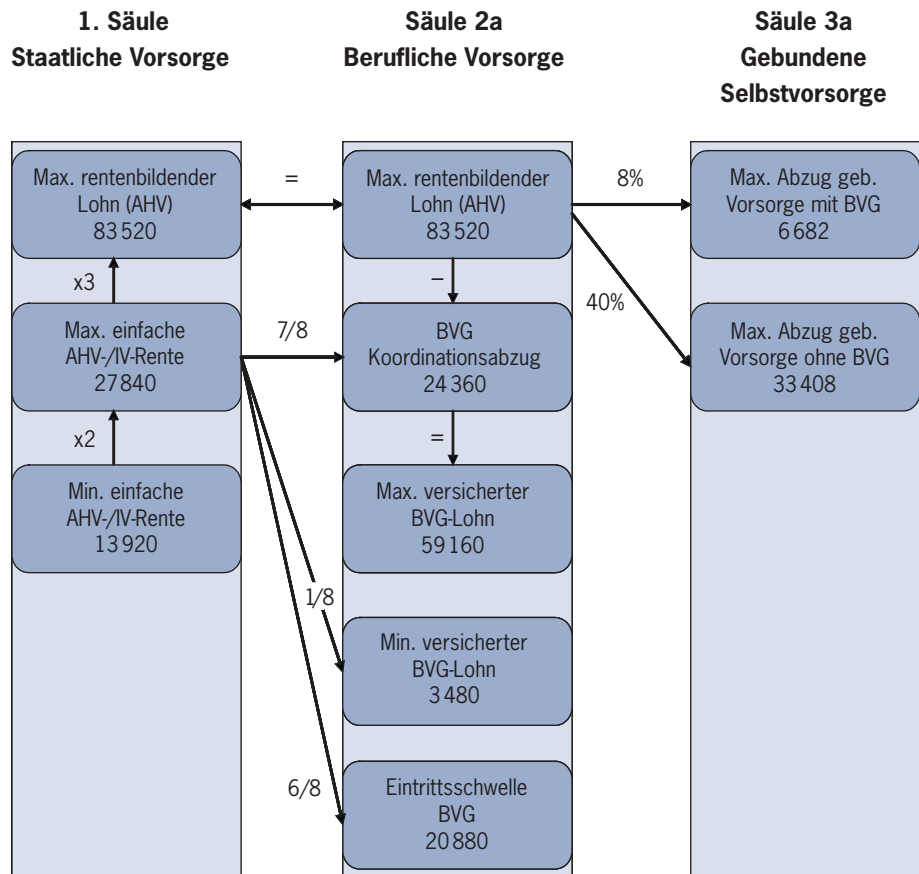
<sup>2</sup> Im Folgenden ist ausschliesslich von der obligatorischen beruflichen Vorsorge (= Säule 2a) im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG) vom 25. Juni 1982 (Stand 1.1.2011) die Rede.

<sup>3</sup> Art. 113 Abs. 2 Bst. a BV.

<sup>4</sup> Vgl. Botschaft des Bundesrates zum BVG vom 19. Dezember 1975, Seite 11: «In der 2. Säule soll weitgehend der Versicherungsgedanke beachtet werden. Im Wesentlichen geht es um die individuelle Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung, dies im Gegensatz zur AHV, in welcher der Solidaritätsgedanke vorherrscht.»

<sup>5</sup> Während gemäss dem OECD-Bericht 2009 Erwerbstätige mit mittleren Einkommen mit einer Ersatzquote von knapp 60 Prozent ihres Verdienstes rechnen können, kommen Erwerbstätige mit kleinen Einkommen auf eine durchschnittliche Ersatzquote von ca. 73 Prozent, wobei es unter den OECD-Mitgliedsländern erhebliche Schwankungen gibt (OECD 2009: Pensions at a Glance).

<sup>6</sup> Sämtliche im Bericht erwähnten CHF-Werte entsprechen dem Stand 1.1.2011.



Übersicht und Herleitung der wichtigsten Grenzbeträge.

### Finanzierung

Die Finanzierung der beruflichen Vorsorge erfolgt über Beiträge des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden sowie über Vermögenserträge. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmenden.

### Leistungsziel

Die berufliche Vorsorge hat zusammen mit der AHV und der IV das Ziel, «die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung im Alter, bei Invalidität und im Tod in angemessener Weise» zu ermöglichen.

Mit der Einführung des BVG im Jahr 1985 hat der Gesetzgeber das Leistungsziel konkretisiert. Mit der 1. BVG-Revision 2005 wurde die Ersatzquote insbesondere für kleine Einkommen verbessert, indem die Eintrittsschwelle auf 3/4, aktuell CHF 20 880, und der Koordinationsabzug auf 7/8, aktuell CHF 24 360, der maximalen AHV-Altersrente reduziert wurden. Im Rentenalter werden mit den Altersleistungen aus der staatlichen AVH, erforderlichenfalls erhöht um Ergänzungsleistungen (EL), und der obligatorischen beruflichen Vorsorge somit Brutto-Ersatzquoten von

- bis 80 Prozent für kleinere Einkommen, das heisst bis ca. CHF 20 000 jährlich
- ca. 60 Prozent für mittlere Einkommen, das heisst bis ca. CHF 80 000 jährlich erzielt. Zur Erreichung dieses Leistungsziels definiert das BVG einerseits das über die Äufnung der BVG-Altersguthaben zu erreichende Sparziel und andererseits die Umrechnung des BVG-Altersguthabens in die lebenslange BVG-Altersrente.

### Sparprozess

Das BVG-Altersguthaben wird durch die jährlichen BVG-Altersgutschriften und durch die Verzinsung mit dem BVG-Mindestzinssatz geäufnet. Die BVG-Altersgutschriften sind nach Altersklassen gestaffelt:

Männer	Frauen	BVG-Altersgutschriften in % BVG-Lohn
25–34	25–34	7
35–44	35–44	10
45–54	45–54	15
55–65	55–64	18

Im Rahmen der Freizügigkeitsleistung wird das gesamte Altersguthaben bei einem Stellenwechsel innerhalb der Schweiz an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Falls kein Übertritt zu einem neuen Arbeitgeber erfolgt, wird das Altersguthaben als Einmaleinlage für eine Freizügigkeitspolice bei einem Lebensversicherer verwendet oder auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitsstiftung überwiesen. Bei Wiederaufnahme einer Beschäftigung muss das Altersguthaben an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen werden.

### 3 Alterssparprozess BVG

Die BVG-Altersleistungen umfassen die Altersrente und die Pensionierten-Kinderrente. Von Gesetzes wegen kann der Versicherte verlangen, dass ihm ein Viertel seines Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

Der Alterssparprozess ist so festgelegt, dass bei voller Beitragsdauer die erwähnte Brutto-Ersatzquote aus 1. und 2. Säule erreicht wird.

Das Altersguthaben wird durch die jährlichen Altersgutschriften geäufnet. Aus dem Altersguthaben wird im Rentenalter mit dem jeweiligen Umwandlungssatz die Altersrente bestimmt. Die Altersgutschriftensätze steigen im Alter (4 Altersklassen) stark an. Das angestrebte Altersguthaben im Rentenalter entspricht bei voller Beitragsdauer und unter der Annahme der «Goldenen Regel», nach welcher die Verzinsung der Altersguthaben der jährlichen Lohnentwicklung entspricht, etwa dem Fünffachen des koordinierten Lohnes, welchen der Versicherte vor dem Eintritt ins Rentenalter erhalten hat (das heisst rund 500 Prozent).

### 4 Beurteilung und Empfehlungen für den Alterssparprozess BVG

Bei Einführung des Obligatoriums der beruflichen Vorsorge am 1. Januar 1985 wurde der BVG-Mindestumwandlungssatz in der BVV 2 auf 7.2 Prozent festgelegt.

Infolge der laufend steigenden Lebenserwartung und der den Umwandlungssätzen zugrundeliegenden hohen Zinserwartungen (technische Zinssätze), die über den auf dem Kapitalmarkt langfristig erzielbaren Renditen liegen, wurde im Rahmen der 1. BVG-Revision eine schrittweise Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes beschlossen. Seit 2005 bis 2014 wird er sukzessive auf 6.8 Prozent gesenkt. Für die Männer beträgt er 2011 6.95 Prozent im Alter 65 und für die Frauen 6.9 Prozent im Alter 64.

Die vom Bundesrat und Parlament vorgesehene weitere Senkung auf 6.4 Prozent wurde am 7. März 2010 von der Schweizer Bevölkerung unter anderem mit dem Argument abgelehnt, dass keine Rentenkürzungen in Kauf genommen werden möchten.

Aufgrund der Sterblichkeitsentwicklung<sup>7</sup> und der Tiefzinssituation auf dem Kapitalmarkt<sup>8</sup> sind jedoch weitere Anpassungen des BVG-Mindestumwandlungssatzes erforderlich.

Mit Blick auf die neu in den Alterssparprozess BVG eintretenden Versicherten erachten die Autoren im Rahmen der derzeit gültigen Regel-Rentenalter 64/65 eine Kompensation durch höhere BVG-Altersgutschriften als geboten, so dass mit dem entsprechend höheren BVG-Altersguthaben das Leistungsniveau für die künftigen BVG-Altersrenten auch bei einer weiteren Senkung der BVG-Mindestumwandlungssätze sichergestellt ist. Dazu bedarf es einer Anpassung der BVG-Altersgutschriftensätze. Um das durch die 1. und 2. Säule vorgegebene

<sup>7</sup> Vergleiche Technische Grundlagen BVG 2010 für den Beobachtungszeitraum 2005–2009.

<sup>8</sup> Vergleiche [www.snb.ch](http://www.snb.ch). Die Rendite der Bundesobligationen der Eidgenossenschaft verharrt seit längerem unter 2 Prozent.

Verfassungsziel auch künftig erreichen zu können, sind sie entsprechend anzuheben. Die folgende Tabelle zeigt das dazu erforderliche BVG-Altersguthaben in Relation zu verschiedenen BVG-Umwandlungssätzen:

<b>BVG-Umwandlungssatz in % BVG-Altersguthaben</b>	<b>BVG-Altersguthaben in % BVG-Lohn</b>	<b>BVG-Altersrenten in % BVG-Lohn</b>
7.2	500	36
6.8	500 (530) <sup>9</sup>	34 (36) <sup>10</sup>
6.4	560	36
6.0	600	36

<sup>9</sup>Die laufende Senkung des BVG-Umwandlungssatzes im Rahmen der 1. BVG-Revision von 7.2 auf 6.8 Prozent bis 2014 ist bekanntlich nicht von einer Verstärkung des BVG-Sparprozesses begleitet. Eine Verstärkung des BVG-Sparprozesses ergäbe gemäss Hinweis in der Klammer 530 BVG-Altersguthaben in Prozent des BVG-Lohns. Das Erreichen des Leistungsziels wird durch eine tiefere Eintrittsschwelle und durch eine Senkung des BVG-Koordinationsabzugs teilweise berücksichtigt. Ferner unterstützt die Tatsache, dass sich die Gesamtverzinsung der BVG-Altersguthaben entgegen der sogenannten goldenen Regel während längerer Zeit besser entwickelt hat als die Löhne.

<sup>10</sup>Vergleiche Randziffer 9.

<sup>11</sup>Nr. 8/10 «Herabsetzung der Eintrittsschwelle in der 1. BVG-Revision» vom 22. Juni 2010, in Beiträge zur sozialen Sicherheit, Ecoplan (Kathrin Bertschy, André Müller, Michael Marti, Philipp Walker).

Die Verstärkung des Alterssparprozesses BVG lässt sich durch eine Erhöhung der bestehenden BVG-Altersgutschriften auf verschiedene Weise erreichen, entweder durch eine gegenüber heute flachere BVG-Altersgutschriftenskala, durch eine zeitlich vorgezogene, moderate BVG-Altersgutschrift, zum Beispiel ab Alter 20 oder durch eine lineare Erhöhung der bestehenden BVG-Altersgutschriftenskala. Auch eine Erhöhung der heutigen Regelrentenalter könnte erwogen werden.

Die folgenden konkreten beispielhaften Berechnungen sind zur Veranschaulichung der Zusammenhänge mit einem angenommenen BVG-Mindestumwandlungssatz von 6.4 Prozent erstellt worden. Zur Beibehaltung des aktuellen verfassungsmässigen Leistungsziels muss unter dieser Annahme ein Zielaltersguthaben in der Höhe von 560 Prozent des BVG-Lohnes angespart werden.

Nachstehende Berechnungsgrundlagen sind beispielhaft zu verstehen. Sie basieren auf einem Umwandlungssatz, wie ihn Bundesrat und Parlament in der Abstimmung vom 7. März 2010 vorgeschlagen hatten. Sollte der Umwandlungssatz – etwa wegen der weiter gestiegenen Lebenserwartung oder wegen der späteren Inkraftsetzung – auf einen tieferen Wert gesenkt werden müssen, so wäre das in Prozenten des BVG-Lohns festgelegte Altersguthaben entsprechend anzupassen, bei einem Umwandlungssatz von 6.0 Prozent auf 600 Prozent. Entweder müssten die Altersgutschriftensätze stärker angehoben oder eine Erhöhung des Altersguthabens müsste über andere Massnahmen erfolgen. Denkbar wäre dabei auch eine stufenweise Erhöhung des Regelrentenalters.

Die im Rahmen der BVG-Revision gesenkte Eintrittsschwelle ist praktisch ohne nennenswerte Auswirkung auf die Berechnung der Ersatzquote in der Altersvorsorge geblieben. Ein vom BSV in Auftrag gegebener Forschungsbericht<sup>11</sup> ist zum Schluss gelangt, die Senkung der Eintrittsschwelle habe nur dann einen merklichen Einfluss auf das Vorsorgeniveau der neu BVG-Versicherten im Alter, wenn sich deren Einkommen während mehrerer Jahre im Schwellenbereich bewege. Im Rahmen der Weiterentwicklung der beruflichen Vorsorge soll die Ersatzquote für alle unter das Obligatorium fallenden Einkommen angepasst werden. Die seit 1985 stark steigenden BVG-Altersgutschriftensätze haben insbesondere für die sogenannte Eintrittsgeneration mit Blick auf das Erreichen des Leistungsziels positive Wirkung entfaltet. Des Weiteren helfen steigende BVG-Altersgutschriftensätze, das reale Leistungsziel auch in inflationären Zeiten während der Ansparphase besser zu erreichen.

Im Alter stark steigende BVG-Altersgutschriftensätze erhöhen jedoch die Lohnnebenkosten für ältere Arbeitnehmende. Es kommt hinzu, dass in der Regel auch die reglementarischen Risiko-/Kostenbeiträge mit zunehmendem Alter ansteigen.

Bundesrat und Parlament haben in der Vergangenheit konstante, einheitliche Sparbeiträge verschiedentlich abgelehnt. Die Belastung kann bei jüngeren Arbeitnehmenden, insbesondere in gewissen Branchen, als kostspielig empfunden werden.

Die Autoren empfehlen deshalb einen moderateren Anstieg der BVG-Altersgutschriftensätze (BVG<sub>mod.</sub>). Der Vorschlag 1 stellt einen vermittelnden Vorschlag zwischen der Forderung nach einem konstant bleibenden, einheitlichen Sparbeitragssatz und nach der Beibehaltung einer stark steigenden BVG-Altersgutschriftenskala dar. Um die Problematik der stark steigenden BVG-Altersgutschriftensätze zu mildern, werden im Vorschlag 1 sanfter ansteigende BVG-

Altersgutschriftensätze vorgeschlagen. Dies entlastet sparbeitragsseitig in der höchsten Alterskategorie sowohl die Arbeitnehmenden als auch die Arbeitgeber leicht. Beim Übergang zur sanfter ansteigenden BVG-Altersgutschriftenskala lässt sich der Besitzstand für die höchste Alterskategorie durch je ein zusätzliches Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sparprozent während maximal 10 Jahren auf einfache Art wahren.

Zusätzlich werden zwei alternative Vorschläge zur Diskussion gestellt. Der eine geht, basierend auf der heutigen BVG-Altersgutschriftenskala, von einer leichten Erhöhung in den drei ersten Altersklassen (25–54) aus, ergänzt durch eine ab Alter 20 vorgezogene, moderate zusätzliche Altersgutschrift (Vorschlag 2) und der andere beschränkt sich, ausgehend von der heutigen BVG-Altersgutschriftenskala, auf die lineare Erhöhung ab Alter 25 (Vorschlag 3). Der Vorschlag 3 weist die Nachteile auf, dass die höchste Alterskategorie mit 19.5 Prozent zum einen eine hohe Belastung für die Arbeitnehmenden und den Arbeitgeber darstellt und der hohe Wert zum anderen im Rahmen der paritätischen Finanzierung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmende schlecht teilbar ist. Die Vorschläge 2 und 3 haben den Vorteil, dass sich eine befristete Übergangsregelung erübrigt.

Bei allen Vorschlägen beträgt das angestrebte BVG-Altersguthaben bei voller Beitragsdauer 560 Prozent des BVG-Lohnes. Dabei muss der Alterssparprozess BVG auch bei Eintritt der Invalidität beitragsfrei weitergeführt werden.

## Vorschläge

### Zielsetzung: Beibehalten der Ersatzquote durch Anheben der BVG-Altersguthaben von 500 Prozent auf 560 Prozent des BVG-Lohnes

BVG-Altersgutschriftensätze in Prozenten des BVG-Lohnes:

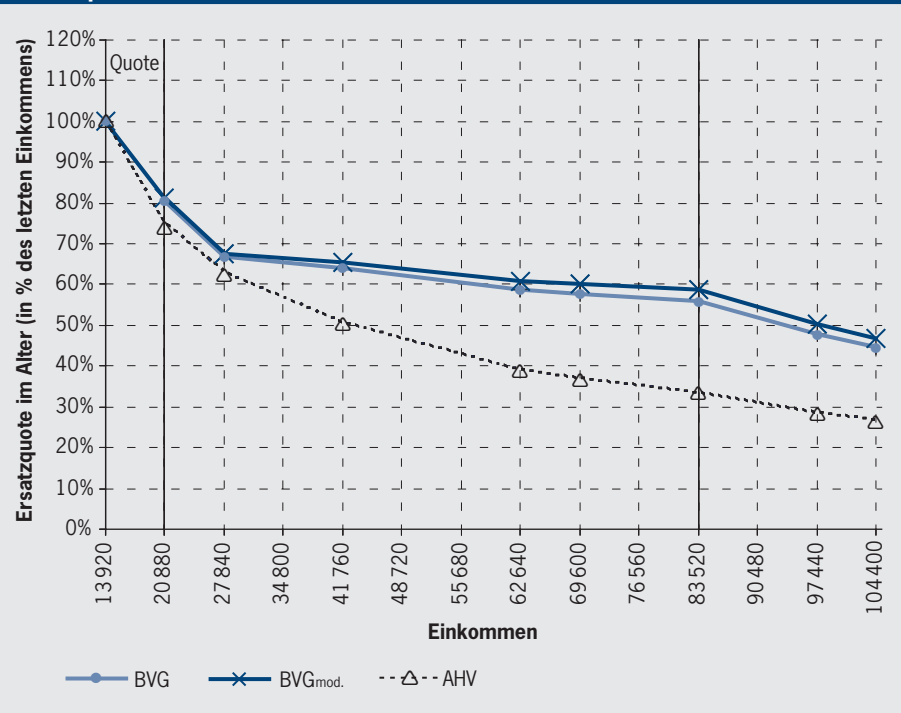
Alter	20–24	25–34	35–44	45–54	55–65/64
BVG	–	7%	10%	15%	18%
Vorschlag 1	–	12%	12%	16%	16%
Vorschlag 2	4%	8%	12%	16%	18%
Vorschlag 3	—	8.5%	11.5%	16.5%	19.5%

Die nachfolgende Grafik zeigt die Ersatzquoten der AHV, der AHV in Kombination mit den aktuellen BVG-Altersleistungen (AHV+BVG) sowie der AHV in Kombination mit den vorgeschlagenen erhöhten BVG-Altersgutschriftenskalen (AHV+BVG<sub>mod.</sub>). Alle BVG-Altersleistungen sind mit einem BVG-Umwandlungssatz von 6.4 Prozent berechnet.

### Ersatzquote im Alter

Lohn	AHV	BVG+AHV	BVG <sub>mod.</sub> +AHV
13 920	100%	100%	100%
20 880	75%	81%	81%
27 840	63%	67%	67%
41 760	51%	64%	66%
62 640	39%	59%	61%
69 600	37%	58%	60%
83 520	33%	56%	59%
97 440	29%	48%	50%
104 400	27%	45%	47%

### Ersatzquote im Alter



Optional sind folgende Finanzierungsvarianten, auch in Kombination, denkbar:

- Anstelle gering ansteigender BVG-Altersgutschriftensätze könnten die Beiträge über alle Altersklassen auch konstant (14 Prozent) festgesetzt werden.
- Der Alterssparprozess könnte bereits früher als aktuell mit 25 Jahren beginnen (beispielsweise ab Alter 20; siehe Vorschlag 2 auf Seite 7).
- Die Erhöhung des Regel-Rentenalters stellt mit Blick auf die Langlebigkeit ebenfalls eine Option dar (in Abstimmung mit der AHV und mit einem Übergangssystem).

Das individuell flexible Rentenalter (+/-5 Jahre) mit entsprechenden Leistungsanpassungen wird sowohl mit Blick auf die Bedürfnisse der Arbeitgeber und der Arbeitnehmenden künftig eine immer grössere Rolle spielen. Dabei ist auch die gleitende schrittweise Pensionierung im Sinne eines allmählichen Übergangs von der Erwerbstätigkeit in das aktive Rentnerleben zu ermöglichen.

### 5 Risikoprozess Invalidität und Tod BVG

Im Folgenden werden die Risikoleistungen des Obligatoriums dargestellt. Grundsätzlich sieht das Gesetz Rentenleistungen vor. Die im Weiteren betrachteten Leistungen beziehen sich daher immer auf die Rentenleistungen. Diese Form der Leistungen trägt dem Gedanken des Ersatzeinkommens anstelle des früheren Lohn Einkommens am besten Rechnung. Dabei sind die Vorsorgeeinrichtungen und die Versicherer einem grösseren Risiko als im Rahmen einer einmaligen Kapitalabfindung ausgesetzt.

Die BVG-Risikoleistungen umfassen:

- Invaliditätsleistungen, bestehend aus einer Invalidenrente und aus Invaliden-Kinderrenten, und
- Todesfalleleistungen, bestehend aus Hinterlassenenrenten (Ehegattenrente beziehungsweise Witwen- und Witwerrenten) und aus Waisenrenten.



Die Risikoleistungen werden gekürzt, falls sie mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen (Überentschädigungslimite). Grundlegend für die Ermittlung aller BVG-Risikoleistungen ist das sogenannte «projizierte Altersguthaben».

Für die Festlegung der Risikoleistungen errechnet sich das projizierte Altersguthaben im BVG wie folgt:

- Das Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruchs auf die Risikoleistung erworben hat, zuzüglich
- der Summe der Altersgutschriften für die bis zum ordentlichen Rentenalter fehlenden Jahre (ohne Zinsen), welche aus dem letzten erhaltenen koordinierten BVG-Lohn berechnet werden.

Die Invalidenrente berechnet sich dann aus dem projizierten Altersguthaben multipliziert mit dem jeweiligen BVG-Umwandlungssatz. Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20 Prozent der Invalidenrente.

Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt in der Regel mit dem Tod des Anspruchsberechtigten oder mit dem Wegfall der Invalidität.

Beim Tod eines Versicherten beträgt die Ehegattenrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der vollen Invalidenrente, auf die der Versicherte bei Invalidität Anspruch gehabt hätte. Für die Finanzierung der Ehegattenrente wird das vorhandene BVG-Altersguthaben herangezogen.

## **6 Beurteilung und Empfehlungen für die Risikoleistungen BVG**

Die im BVG gewählte Beitragsprimat-Lösung (auch Gutschriftenprimat genannt) hat bei einigen – nicht selten vorkommenden – Lebenssituationen eine Unterversicherung zur Folge:

- Das für den Wohlstand in der Schweiz mitverantwortliche hohe Ausbildungsniveau (längere Ausbildung) führt tendenziell zu einem späteren Eintritt in die berufliche Vorsorge.
- Eine – nur temporäre – Unterbrechung der Beitragszahlungen (Mutterschaftsurlaub, Weiterbildung oder Arbeitslosigkeit) oder ein späterer Eintritt ins BVG (Zuwanderung aus dem Ausland) hat eine permanente Reduktion des projizierten BVG-Altersguthabens und damit der Leistungen im Invaliditäts- oder Todesfall zur Folge.
- Aus einer Aufteilung des BVG-Altersguthabens durch Scheidung oder bei Vorbezug des BVG-Altersguthabens für die Wohneigentumsförderung resultieren ebenfalls Minderungen der gesetzlichen Risikoleistungen.

Weitere problematische Folgen der skizzierten Berechnungsmechanik über das projizierte BVG-Altersguthaben und den BVG-Umwandlungssatz sind:

- Der veränderliche BVG-Mindestzinssatz wirkt sich sachfremd auf die Höhe der anwartschaftlichen Risikoleistungen aus.
- Eine Reduktion des BVG-Umwandlungssatzes reduziert die anwartschaftlichen Invaliditäts- und Todesfalleistungen.
- Beispielsweise für das Erstellen des persönlichen Ausweises wäre es administrativ vorteilhafter, wenn man bei der Berechnung der Projektion bis Ende Jahr verzinst und erst ab dem Folgejahr ohne Zins projiziert, da andernfalls die gesetzlichen Risikoleistungen (speziell die Todesfalleistungen) sich unterjährig verändern.
- Die geltende Regelung ist kompliziert und für die Versicherten schlecht nachvollziehbar.

Da die AHV/IV bereits verhältnismässig hohe Kinderrenten ausrichten, übersteigen diese zusammen mit den BVG-Leistungen bei Familien mit Kindern oft die gesetzlich festgesetzte Limite der Überentschädigung, insbesondere im Invaliditätsfall. Dies führt zu entsprechenden Kürzungen der Risikoleistungen.

Der Vorschlag des Autorenteams zielt darauf ab, dass die Risikoleistungen nicht wie bisher vom projizierten BVG-Altersguthaben abhängen, sondern neu direkt in Prozenten des letzten (koordinierten) BVG-Lohnes ausgedrückt werden. Im Gegensatz zum BVG werden die Invaliditätsleistungen längstens bis zum Rentenalter erbracht, und nicht bis zum Tod des Anspruchsberechtigten. Nach Erreichen des Rentenalters werden die Invaliditätsleistungen durch die Altersleistungen abgelöst. Die Höhe der Altersrenten kann somit von derjenigen der Invalidenrenten abweichen.

Das Leistungsziel kann so auch bei einer unvollständigen Beitragsdauer infolge Mutterschaftspause, unbezahltem Urlaub, Arbeitslosigkeit etc. erreicht werden.

Auch ermöglicht diese Lösung nicht nur bei einer Beitragslücke, sondern auch im Rahmen eines Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder beim Splitting des Alterguthabens im Scheidungsfall eine bedarfsgerechte und transparente Risikodeckung. Letztlich ist diese Leistungsdefinition auch einfacher nachvollziehbar und damit für die Versicherten verständlicher.

Kinderrenten der beruflichen Vorsorge werden heute wegen der verhältnismässig hohen Kinderrenten aus der AHV/IV auf Grund der Überentschädigungslimite in der Regel gekürzt. Das heisst, maximal 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes werden entschädigt. Mit anderen Worten werden während der Anwartschaft Beiträge erhoben, die bei tiefen Löhnen keine und bei höheren Löhnen nur reduzierte Leistungen auslösen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, auf die BVG-Kinderrenten zu verzichten. Eventual könnten BVG-Kinderrenten vorgesehen werden. Diese sollten dann aber als temporäre Rentenleistungen bei der Prüfung der Überentschädigung nicht in die Überentschädigungsberechnung einbezogen werden. Dieses Vorgehen hätte jedoch eine temporäre Leistungsverbesserung zur Folge. Auch mit dieser Leistungsdefinition (das heisst ohne Versicherung einer Kinderrente) kann das im BVG vorgesehene Leistungsniveau (Brutto-Ersatzquote) insgesamt erreicht werden. Dies zunächst unter den modellmässigen Annahmen des BVG-Obligatoriums (volle Beitragszeit) und des bei Inkrafttreten des BVG 1985 gültigen BVG-Umwandlungssatzes von 7.2 Prozent.

Im Zusammenhang mit der 6. IV-Revision (6b) wird die Leistungshöhe der Invalidenrenten überprüft. In der Folge muss die Notwendigkeit der Pensionierten-Kinderrenten, der Invaliden-Kinderrenten und der Waisenrenten in der beruflichen Vorsorge unseres Erachtens kritisch hinterfragt werden. Allenfalls muss der Einbezug der Kinderrenten in die Überentschädigungsberechnung angepasst werden.

Die Mehrkosten für die Verbesserungen der Risikoleistungen durch die Umstellung auf ein Leistungsprimat sind über alles betrachtet marginal. Schon heute sehen in der Praxis viele Vorsorgepläne lohnabhängige Risikoleistungen vor; hier ändert sich somit nichts. Bei einem Minimalplan kann dies hingegen insbesondere für einzelne Personen, welche die Arbeit während längerer Zeit unterbrochen haben (zum Beispiel Wiedereinsteigerinnen nach der Babypause) zu markanten Leistungs- und Beitragserhöhungen führen. Die Sparbeiträge als grösste Beitragskomponente sind allerdings nicht betroffen.

## Vorschlag

### Risikoleistungen in Prozenten des koordinierten BVG-Lohnes:

<b>– Temporäre Invalidenrente *)</b>	<b>Ehegattenrente</b>
36 Prozent	24 Prozent
Spar- und Risiko-Beitragsbefreiung im Invaliditätsfall	
<b>– Voller oder teilweiser Verzicht auf BVG-Kinderrenten *)</b>	

#### Eventualvorschlag:

Falls weiterhin (allenfalls reduzierte) BVG-Kinderrenten \*) vorgesehen sind, sollten diese bei der Überentschädigungsberechnung nicht berücksichtigt werden.

\*) In Abstimmung mit der in Vorbereitung stehenden 6. IV-Revision (6b).

### Modellmässige Vergleichsberechnungen «Invaliditätsfall»:

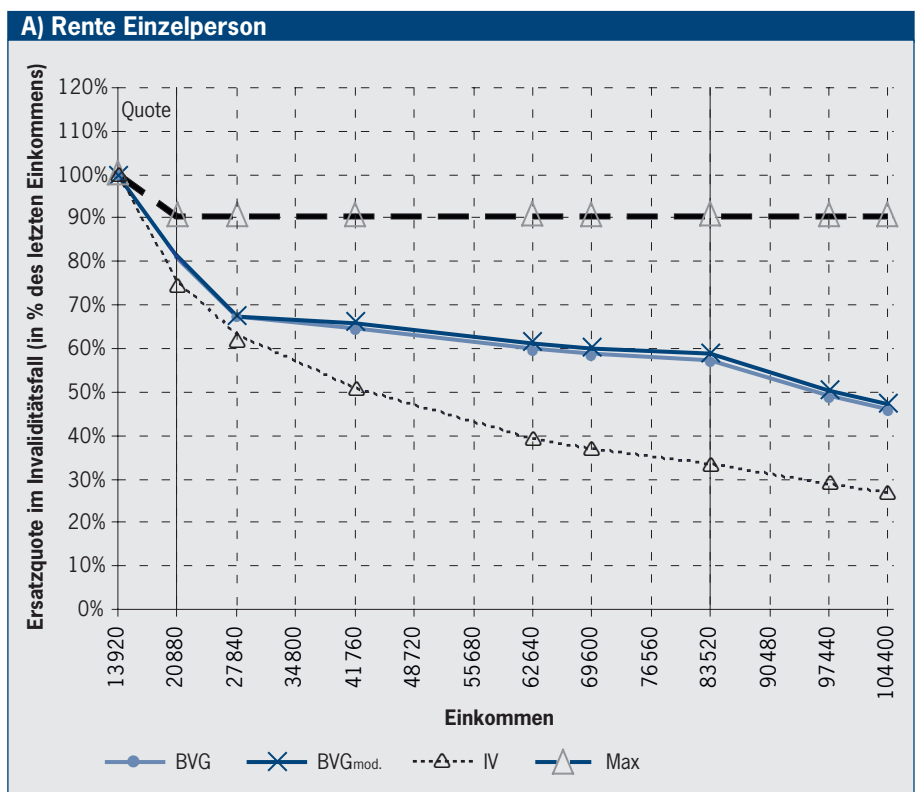
(Beispiele: Unverheiratete Person und Familie mit zwei Kindern)

Die nachfolgenden Tabellen und Grafiken geben einen Überblick über die IV-Leistungen, die IV-Leistungen in Kombination mit den aktuellen BVG-Invalidenleistungen (IV+BVG) sowie die IV-Leistungen in Kombination mit den BVG-lohnabhängigen BVG-Invalidenleistungen (IV+BVG<sub>mod.</sub>). Die Leistungen des BVG sind hier mit dem BVG-Umwandlungssatz von 6.8 Prozent (Zielsatz der 1. BVG-Revision) berechnet worden. Es zeigt sich, dass unter dieser Annahme die bisherigen Risikoleistungen modellmässig mindestens erreicht worden sind.

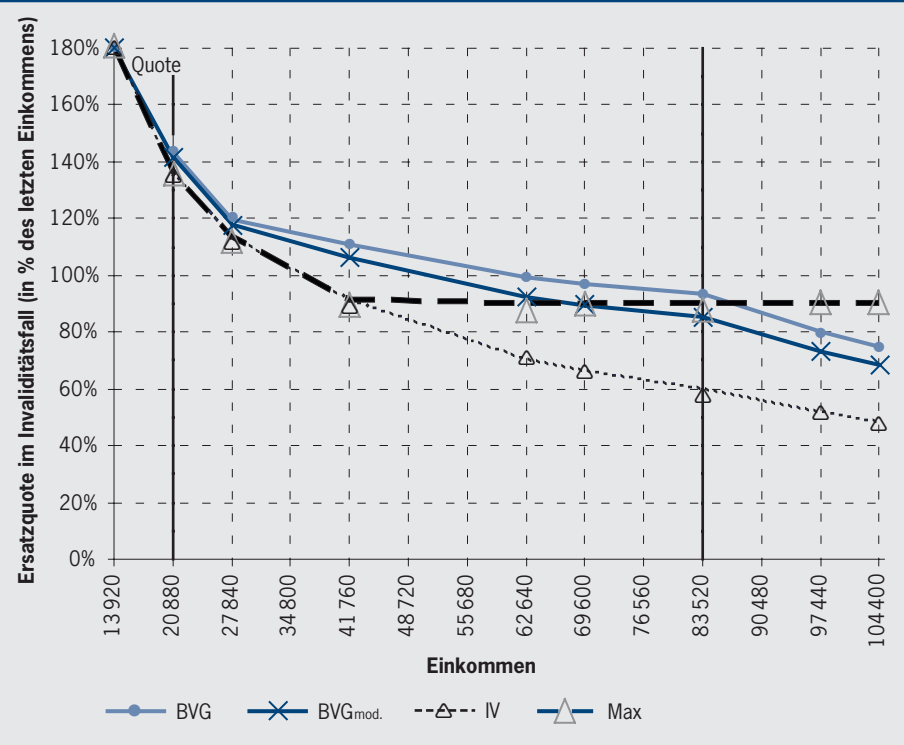
Zur Illustration werden die Leistungen der IV in Prozent des massgebenden Lohnes sowie die maximale Ersatzquote zusammen mit dem BVG aufgeführt (Brutto-Ersatzquote).

Zu beachten ist, dass der Vorschlag analog zum UVG keine Invaliden-Kinderrenten beinhaltet. Unter «Max» wird die maximale Entschädigung auf Grund der Überentschädigungslimite von 90 Prozent aufgeführt. Die Quoten sind jeweils kumuliert angegeben, umfassen also auch die Leistungen der IV. Die maximale Ersatzquote ist bei sehr kleinen Einkommen zum Teil bedeutend höher als die 90 Prozent im Rahmen der Überentschädigungslimite.

Ersatzquote Invalidität a) einfache Rente, Einzelperson					Ersatzquote Invalidität b) Familie mit zwei Kindern				
Lohn	IV	BVG +IV	BVG <sub>mod.</sub> +IV	Max	Lohn	IV	BVG +IV	BVG <sub>mod.</sub> +IV	Max
13 920	100%	100%	100%	100%	13 920	180%	180%	180%	180%
20 880	75%	81%	81%	90%	20 880	136%	144%	142%	136%
27 840	63%	67%	68%	90%	27 840	113%	119%	118%	113%
41 760	51%	65%	66%	90%	41 760	91%	111%	106%	91%
62 640	39%	60%	61%	90%	62 640	70%	100%	92%	90%
69 600	37%	59%	60%	90%	69 600	66%	97%	90%	90%
83 520	33%	57%	59%	90%	83 520	60%	94%	86%	90%
97 440	29%	49%	50%	90%	97 440	51%	80%	73%	90%
104 400	27%	46%	47%	90%	104 400	48%	75%	68%	90%



### B) Familie mit zwei Kindern



### Modellmässige Vergleichsberechnungen «Todesfall»:

(Beispiele: Unverheiratete Person und Familie mit zwei Kindern)

Die folgenden Tabellen und Grafiken illustrieren die Ersatzquote bei den Todesfalleistungen. Die Annahmen sind die gleichen wie bei der Invalidität.

#### Ersatzquote Todesfall

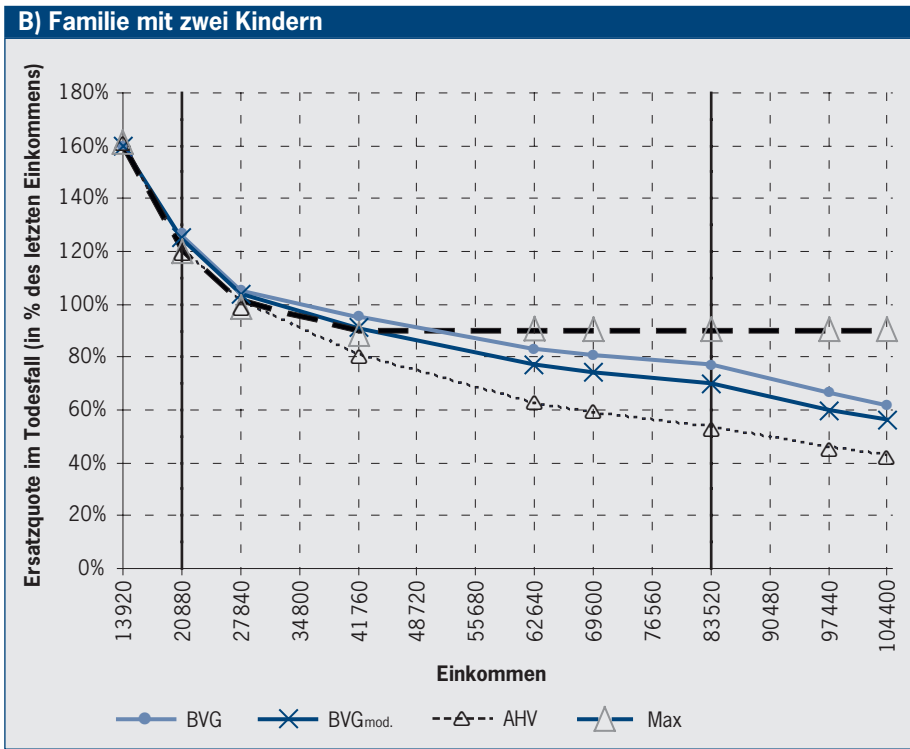
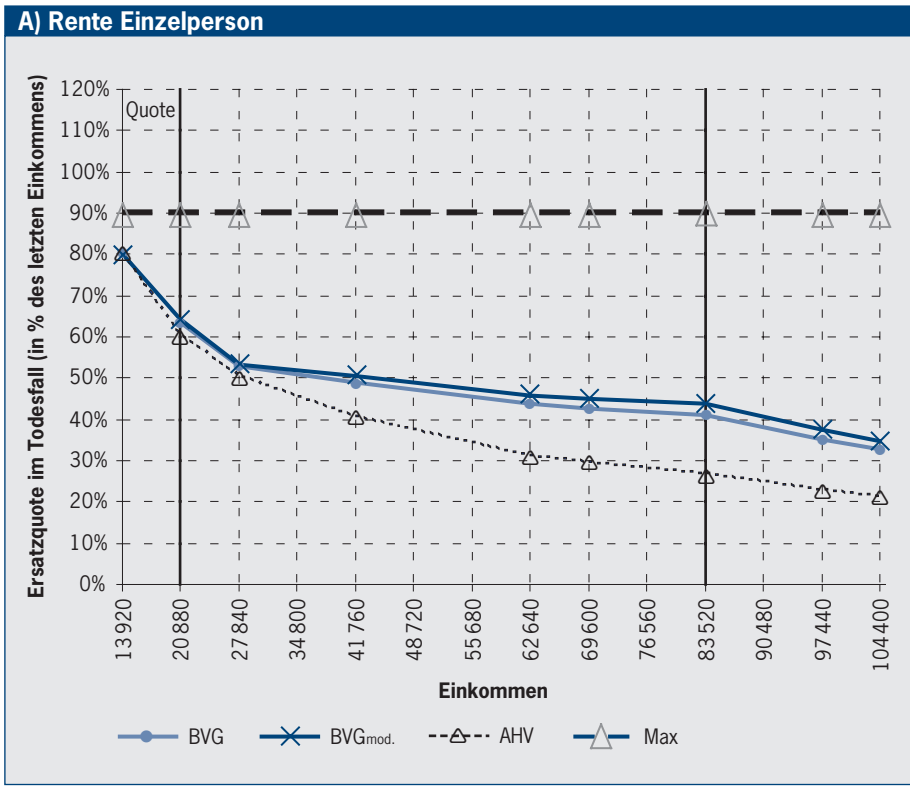
a) einfache Rente, Einzelperson

Lohn	AHV	BVG +AHV	BVG <sub>mod.</sub> +AHV	Max
13920	80%	80%	80%	90%
20880	60%	64%	64%	90%
27840	50%	53%	53%	90%
41760	41%	49%	51%	90%
62640	31%	44%	46%	90%
69600	29%	43%	45%	90%
83520	27%	41%	44%	90%
97440	23%	35%	37%	90%
104400	21%	33%	35%	90%

#### Ersatzquote Todesfall

b) Familie mit zwei Kindern

Lohn	AHV	BVG +AHV	BVG <sub>mod.</sub> +AHV	Max
13920	160%	160%	160%	160%
20880	121%	126%	125%	121%
27840	101%	105%	104%	101%
41760	81%	95%	91%	90%
62640	63%	83%	77%	90%
69600	59%	81%	74%	90%
83520	53%	77%	70%	90%
97440	46%	66%	60%	90%
104400	43%	62%	56%	90%



## **7 Zusammenfassung**

### **Alterssparprozess BVG**

Die immer deutlicher zu Tage tretenden Tatsachen der tieferen Kapitalerträge («dritter Beitragszahler») und die grundsätzlich erfreuliche Zunahme der Lebenserwartung bei guter Gesundheit haben zur Folge, dass das verfassungsmässige Leistungsziel der Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung durch die 1. und 2. Säule mittelfristig in Frage gestellt ist.

Folgende kombinierbaren Lösungs-Vorschläge mit Blick auf den Aufbau der Altersguthaben bieten sich in der 2. Säule an:

- Verstärkung der BVG-Altersguthaben durch Anheben der BVG-Altersgutschriftensätze
- Flachere Sparbeitragsstaffelung
- Früher einsetzender Sparprozess
- Erhöhung des Rentenalters
- Weitergehende Flexibilisierung des Rentenalters, vorzeitige und aufgeschobene teilweise oder volle Pensionierung zwischen Alter 60 und 70

### **Risikoprozess Invalidität und Tod BVG**

Um die BVG-Risikoleistungen bei einer unvollständigen Beitragsdauer zu verbessern und ein transparenteres Leistungspaket im Invaliditäts- und Todesfall BVG zu gewährleisten, stehen BVG-lohnabhängige Risikoleistungen im Raum:

- Temporäre Invalidenrente: 36 Prozent BVG-Lohn
- Ehegattenrente: 24 Prozent BVG-Lohn
- Spar- und Risikobeitragsbefreiung bei Invalidität
- Voller oder teilweiser Verzicht auf BVG-Kinderrenten zwecks Vermeiden oder Reduzieren von Leistungskürzungen infolge Überentschädigung. Eventuell Verzicht auf Anrechnen temporärer Kinderrenten bei der Berechnung der Überentschädigung.